

## Wahrheitsgehalt

Eine Tageszeitung berichtet über die Tagung einer Juristenvereinigung, die sich mit dem § 218 des Strafgesetzbuches und die seinerzeit bevorstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschäftigt. Zwei Teilnehmer der Tagung werfen der Zeitung in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat eine wahrheitswidrige Berichterstattung vor. Zum einen seien Zitate und Referate verdreht; zum anderen seien Namen nachlässig recherchiert worden. Als Gipfel der unkorrekten Wiedergabe bezeichnen die Beschwerdeführer die Verdrehung des Schlussworts eines Professors, der laut Artikel einen Angriff auf ungewollt Schwangere gestartet haben soll. Tatsächlich habe der Wissenschaftler ausgeführt, dass die Nutznießer des neuen Gesetzes die Väter seien, die sich nun noch bequemer aus der Verantwortung ziehen könnten. Schließlich finde sich in dem Beitrag eine unzulässige, da nicht gekennzeichnete Vermischung von Bericht und Kommentar. Die Redaktion sieht in ihrem Artikel einen Meinungsbeitrag. Da die Zeitung den kämpferischen Standpunkt der Juristenvereinigung in bezug auf den Streit um den § 218 nicht teile, sei es legitim gewesen, die Tagung zum Anlass einer kritischen Bewertung zu machen. (1993)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er kann weder eine Verletzung des Wahrheitsgebots noch einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht erkennen. Aus einer Stellungnahme des Schlussredners hat er erfahren, dass dessen Ausführungen in freier Rede und nicht aufgrund eines Redemanuskripts zustande gekommen sind. Nach Ansicht des Presserats wurde der Kern des Zitats vom Redner zwar als sinnenstehend charakterisiert, jedoch nicht insgesamt bestritten. Schließlich stellt der Presserat fest, dass ein Korrespondentenbericht - um einen solchen handelt es sich im vorliegenden Falle - durchaus auch Bewertungen beinhalten darf. (B 45/93)

**Aktenzeichen:** B 45/93

**Veröffentlicht am:** 01.01.1993

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet